

**Schwerbehindertenversammlung  
GE/GM/SK/PS Arnsberg v. 22.3.17  
Jürgen Hentzelt**

**\*\*\* Ausstieg aus dem Dienst \*\*\***

**Rechtliche Grundlagen für BeamtInnen und Tarifbeschäftigte**

- 1. Altersgrenzen/Abschläge/Hinzuverdienst**
- 2. Dienstunfähigkeit und volle Erwerbsminderung**
- 3. Teildienstfähigkeit und teilweise Erwerbsminderung**
- 4. Ausscheiden wegen Dienst- oder Arbeitsunfall**
- 5. Vorgezogener Ausstieg: Altersteilzeit und „Sabbatjahr“**
- 6. Versorgungsauskunft und Renteninformation**

## Grundsätzliches:

- \*\*\* BeamtInnen können nur entweder im aktiven Dienst stehen oder im Ruhestand sein
- \*\*\* Tarifbeschäftigte können in bestimmten Fällen Rente und Arbeitsverhältnis kombinieren
- \*\*\* Gleichgestellte gelten weder im Versorgungs- noch im Rentenrecht als Schwerbehinderte
- \*\*\* Weitere „Ausstiegsmöglichkeiten“ wie Entlassung, Kündigung usw. sind nicht Thema

# 1a) Ruhestand für BeamtInnen

\*\*\* BeamtInnen werden von Amts wegen (Regelaltersgrenze, Dienstunfähigkeit) oder auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt

\*\*\* allgemeine Regelaltersgrenze ist der Monatserste nach dem 67. Geburtstag (bzw. 65+!)

\*\*\* Regelaltersgrenze für Lehrkräfte ist die Schulhalbjahrgrenze nach diesem Termin

\*\*\* Eine Hinausschiebung um bis zu drei Jahren ist möglich (wenn dienstliches Interesse gegeben)

## Weitere Altersgrenzen

Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63 Jahre

>>> Abschlage: 0,3 Prozent pro Monat  
bis zur Regelaltersgrenze (max. 14,4%)  
bei mehr als 45 Dienstjahren nur Abschlage  
bis zum 65. Lebensjahr

Antragsaltersgrenze Schwerbehinderte: 60 Jahre

>>> Abschlage max. 10,8%

Abschlagsfreie Antragsaltersgrenze SB: 63 Jahre

Bei Dienstunfähigkeit: Abschlagsfreie  
Zurruhesetzung (je nach Ausstiegsjahr) 63+/65 J.

Bei Dienstunfähigkeit nach 40 Dienst-  
Jahren: Abschläge nur bis 63 Jahre

Bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehin-  
derung: Abschläge nur bis 63 Jahre

### **Hinzuverdienstgrenzen**

SB, Dienstunfähigkeit Höchstpension + 525,- €  
Nach Regelaltersgrenze frei  
(bei Verwendung im öffentl. Dienst i.d.R.) volles Gehalt

# 1b) Gesetzliche Rente und VBL

Rentenarten und Auszahlungsbedingungen der Zusatzversorgung (VBL) folgen der gesetzl. Rente

1) Altersgrenzen bei der gesetzlichen Rente (DRV)

Renten, bei denen die Lebensaltersgrenze steigt, erhöhen sich ab Jahrgang 47 um einen Monat pro Jahr, ab Jg. 58 um zweite Monate; „Ende“ Jg. 64

<b>Regelaltersgrenze</b>	ohne Abschlag	65+	67
Rente bes. langj. Vers. (45 J.)	o. Abschl.	63+	65
<b>R. langjährig Versicherte</b>	(35 J.) o. Abschl.	<b>65+</b>	<b>67</b>
	mit Abschl.	<b>63</b>	
<b>Rente für Schwerbehinderte</b>	ohne Abschl.	<b>63+</b>	<b>65</b>
	mit Abschl.	<b>60+</b>	<b>62</b>
wegen <b>Erwerbsminderung</b>	ohne Abschl.	<b>63+</b>	<b>65</b>

## 2) „Essentials“ zum Ausstieg

- Rentenbeginn vor den abschlagsfreien Grenzen bewirkt **0,3 %** Abschlag – lebenslang
- Rentenbeginn nach der Regelaltersgrenze bewirkt **0,5 %** Aufschlag – lebenslang
- **Jede Rente muss beantragt werden!**
- Jede Rente ist als Voll- oder Teilrente möglich  
(1/3, 1/2, 2/3)
- Arbeitsverhältnis endet automatisch mit Ende Schulhalbjahr nach Regelaltersgrenze (gemäß TV-L)
- Ausstieg vorher über Auflösungsvertrag möglich



>>> Wenn man bis zur tariflichen Grenze weiterarbeitet, bieten sich zwei attraktive Möglichkeiten:

1. Man bezieht erst danach Rente und bekommt entsprechende Aufschläge
2. Man bezieht einige Monate Gehalt + Rente

## **Hinzuverdienstgrenzen:**

Ab Regelaltersgrenze frei

Vorher oft vom vorherigen Gehalt und der

Rentenart abhängige individuelle Hinzuer-

Verdienstgrenzen, mindestens aber 450,- €

## Zusatzversorgung (VBL)

- Die Pflichtversicherung bei der VBL bietet:  
Alters-, Erwerbsminderungs- und  
Hinterbliebenenrenten (außerdem freiwillige  
Versicherung: v.a. Riester u. Entgeltumwandlung)
- Auszahlungsanträge benötigen den  
Rentenbescheid (DRV) als Grundlage
- Bzgl. der „Startgutschriften“ aus 2002 laufen  
zur Zeit Nachverhandlungen der Tarifpartner
- Arbeitgeber wollten Leistungskürzung/dies  
wurde von den Gewerkschaften verhindert

## 2a) Dienstunfähigkeit

>>> Grundlage für die Beurteilung der Dienstfähigkeit ist eine amtsärztliche Untersuchung. Diese kann auf Veranlassung der Dienststelle, aber auch durch Antrag des Beamten/der Beamtin erfolgen

>>> Bei einer dienstlichen Veranlassung läuft ein förmliches Verfahren ab, in dem Betroffene angehört werden. Personalrat und Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen

- >>> Vorher muss in der Regel ein BEM-Angebot gemacht worden sein
- >>> Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung muss die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendungs (außerhalb von Schule) geprüft werden
- >>> Die Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit setzt fünf bereits absolvierte Dienstjahre voraus. Dann entsteht Anspruch auf Mindestversorgung (35% Ruhegehalt oder 61,6% aus der Endstufe A5). Verbessernd wirkt eine Zurechnungszeit (2/3 bis zum 60.Lebensjahr); max. Abschläge: 10,8%

## 2b) Erwerbsminderung

>>> Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht, wenn nur noch weniger als drei Stunden täglich gearbeitet werden kann

>>> Die Feststellung erfolgt durch den ärztlichen Dienst der Rentenversicherung

>>> Die Antragstellung erfolgt durch den/die Rentenversicherte/n. Arbeitgeber oder Krankenkasse können das Stellen des Antrags „erzwingen“

>>> Der Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente (unbefristet) beendet das Arbeitsverhältnis

>>> Erwerbsminderungsrenten können auch befristet bewilligt werden (Arbeitsverhältnis ruht)

>>> Voraussetzung ist die Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit

>>> Zurechnungszeiten bis zum 62. Lebensjahr verbessern den Rentenanspruch; Abschläge max.10,8% (abschlagsfrei ab 63+)

# 3a) Begrenzte Dienstfähigkeit

>>> Feststellung durch den Amtsarzt

>>> Teilzeitgehalt im Umfang der (Teil-)Dienstfähigkeit (mindestens Ruhegehalt!)

+ Zuschlag: **10% Vollgehalt/mind. 300 €**

(bei Senkung der Stundenzahl um mind. 20%)

Beispiel: Teilzeitgehalt (50%)	2000 €
+ Aufstockung zum Ruhegehalt	300 €
+ Zuschlag (10%)	<u>400 €</u>
	2700 €

- (Fast) immer höher als normales Teilzeitgehalt!

- „Risiko“: Feststellung der vollen Dienstunfähigkeit

# 3b) Teilerwerbsminderungsrente

- >>> 3-6 Std. arbeitsfähig: teilweise Erwerbsminderung  
Antragsstellung wie bei voller Erwerbsminderungsrente
- >>> Bei Geburt vor dem 2.1.1961: auch bei Berufsunfähigkeit  
Bezug einer Teilerwerbsminderungsrente möglich

Beispiel:	Teilzeitgehalt	2000,- €
	+ halbe Teilerwerbsminderungsrente	<u>450,- €</u>
		2450,- €

- Rentenantrag ohne „Risiko“ (ggfs. Weiterbeschäftigung beantragen!); Hinzuverdienstgrenzen beachten
- Renten werden zumeist befristet bewilligt
- „Latte“ für eine Anerkennung liegt hoch



# 4a) Ruhestand wegen Dienstunfall

>>> Verfahren wie bei Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit

>>> Anerkennung eines Dienstunfalls spätestens nach 2 Jahren beantragen

>>> Ursächlichkeit des Dienstunfalls für dauerhafte Dienstunfähigkeit wird vom Amtsarzt überprüft

>>> Unfallruhegehalt ist i.d.R. deutlich höher als das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, z.B.:

- Mindestruhegehaltssatz  $66 \frac{2}{3}$  %; Höchstsatz 75%
- Erhöhung um 20%; keine Abschläge!

## 4b) Unfallrente

>>> Zuständig für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist die Unfallkasse NW (Berufsgenossenschaft)

>>> Wenn durch Arbeitsunfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 20% eintritt, entsteht Anspruch auf Unfallrente

>>> Die Höhe beträgt max.  $\frac{2}{3}$  des Bruttoeinkommens im vorangegangenen Jahr

>>> Unfallrente kann mit eigenem Einkommen oder einer Rente der DRV kombiniert werden!

(Verrechnungen beachten)

# 5) „Sabbatjahr“ und Altersteilzeit

>>> Bei beiden Modellen kann die Freistellungsphase direkt vor den Ruhestand/Rentenbeginn gelegt werden

>>> Das „Sabbatjahr“ heißt nach dem neuen LBG jetzt „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“

>>> Diese gilt für BeamtInnen und Tarifbeschäftigte

>>> Neue Regelung (MSW-Erlass v. 20.2.17) flexibel:

- Bewilligungszeitraum 1-7 Jahre
- Freistellungsphase auch für Schulhalbjahr möglich
- Maximaler Freistellungsumfang. 3,5 Jahre!

>>> Altersteilzeit nur noch für BeamtInnen möglich

>>> Freistellungsphase z.Zt. max. 2,5 Jahre (für Vollzeitbeschäftigte nicht erreichbar)

Ansonsten gelten die alten Konditionen: Laufzeitbeginn nach 60.Lebensjahr, Verzicht auf Altersermäßigung, Stundenzahl 65% des Durchschnitts der letzten 5 Jahre, Vergütung 80% netto, Anrechnung Ruhegehaltssatz 80%

>>> Als Faustregel gilt, dass für ein Vorziehen des Ruhestands bei Vollbeschäftigten das „Sabbatjahr“, bei Teilzeitbeschäftigten Altersteilzeit günstiger ist

Für BeamtInnen und Tarifbeschäftigte gilt  
gemeinsam:

**>>> Eine Freistellungsphase kann immer nützlich  
sein, um den Ausstieg aus dem Dienst gegenüber  
dem frühestmöglichen Ruhestands-/Rentenbeginn  
nach vorne zu verlegen**

**>>> Wer die Freistellung als Alternative zum  
Ruhestands-/Rentenbeginn einsetzen möchte,  
sollte genau prüfen!**

## **6a) Versorgungsauskunft**

>>> Antragsformular auf [www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de) abrufbar

>>> Z.Zt. Anspruch auf mind. eine Auskunft im Berufsleben, ab spätestens 2021 auch öfter

>>> Antrag geht über die Bezirksregierung Arnsberg; es können zwei Rechnungsvarianten gewählt werden (s. Muster im Anhang)

## **6b) Renteninformation**

>>> wird jährlich zugeschickt (ab 55. Lebensjahr alle drei Jahre die ausführlichere Rentenauskunft)

Weitere Informationen: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

>>> wesentlich sind die Infopunkte: zu erwartende Rente ab 65+ und Höhe einer Erwerbsminderungsrente (s. Muster im Anhang)

>>> VBL versendet ebenfalls jährliche Information (nur zum derzeitigen Stand)

Weitere Informationen: [www.vbl.de](http://www.vbl.de)

Amtsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle / Schule

Name und Anschrift  
der Personalakten führenden Dienststelle:

Bezirksregierung Amberg  
Dez. 47

59817 Amberg

### Antrag auf Versorgungsauskunft

an das  
Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW  
über  
die Personalakten führende Dienststelle

möglichst genau angeben:  
Dez. 47.6 (Gesamtschule)  
Dez. 47.4 (Sekundar- u. PRIMUS-Schule)

Ich beantrage Auskunft\* über die Höhe meiner ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und meines Ruhegehaltsatzes. Dabei bitte ich davon auszugehen, dass ich

für Gleichgestellte

- mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand trete.
- als Schwerbehinderte/r in den Ruhestand versetzt werde  
mit Ablauf des \_\_\_\_\_ z.B. abschlagsfreier Termin  
alternativ mit Ablauf des \_\_\_\_\_ z.B. frühestmöglicher Termin
- unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werde  
mit Ablauf des \_\_\_\_\_  
alternativ mit Ablauf des \_\_\_\_\_

## Ihre Renteninformation

Sehr geehrte [REDACTED]

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 26.05.1973 bis zum 31.12.2010 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde nach Erreichen der Regelaltersgrenze (25.03.2022) am **01.04.2022** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

### Rente wegen voller Erwerbsminderung

Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

1.252,66 EUR

### Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente

Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:

1.217,80 EUR

Sollten bis zur Regelaltersgrenze Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

1.814,02 EUR

### Rentenanpassung

Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.814,02 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.980 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz

000025/1440-012/050881  
20120811\_144750/00025376/645



renteninformation 2012



# Anhang: Rechtsgrundlagen

- 1) Für BeamtInnen: Landesbeamtengesetz (LBG NRW), Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW), Beamtenstatusgesetz (BeamStG) Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW), MSW-Erlasse zur ATZ und zur Freistellung im Blockmodell (BASS 21-05 Nr. 16B und 21-05 Nr.13)
- 2) Für Tarifbeschäftigte: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Sozialgesetzbuch Nr. VI und VII (SGB VI, VII), Tarifvertrag Altersversorgung (ATV), MSW-Erlass zur Freistellung im Blockmodell (BASS 21-05 Nr.13)

Es gibt vieles, worüber wir noch nicht gesprochen haben, z.B. die Hinterbliebenenversorgung, den Versorgungsgleich ....

.... trotzdem wurde viel geschafft .....

**Danke für die Aufmerksamkeit!**